

**Vereinbarung
zur Wahrnehmung des Schutzauftrages
gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und 72a SGB VIII**

Zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch die Landrätin, diese vertreten durch die Jugendamtsleiterin
Frau Karina Kaiser
im folgenden – Jugendamt -

und (vom Träger einzutragen)

vertreten durch die/ den Geschäftsführer/in

im folgenden – Träger -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

(Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.)

**§ 1
Wahrnehmung des Schutzauftrages**

(1) Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohles. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohles der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des freien Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis ist diese Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass zwischen dem Träger und dem Jugendamt die jeweiligen Verfahrensstandards zum Kinderschutz allen Mitarbeiter bekannt sind.

§ 2

Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierfür Fachkräfte gemäß §§ 72, 72a SGB VIII beschäftigen.

Der Träger hat dazu in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung eine Liste aller Einrichtungen und Dienste zu erstellen und zu aktualisieren. Änderungen oder Ergänzungen der Liste sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Verfahren bei Gefährdungssituationen

(1) Werden einem Mitarbeiter einer Einrichtung oder eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte (Anlagen 2/3) für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so informiert dieser hierüber unverzüglich die zuständige Leitungsperson bzw. den vom Träger benannten Verantwortlichen. (siehe Anlage 1)

(2) Gemeinsam findet auf der Basis der vom Mitarbeiter genannten Anhaltspunkte eine Einschätzung statt, ob gegebenenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohles des Minderjährigen vorliegen. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4) hinzugezogen.

(3) Im Rahmen dieser Fallberatung erfolgt beim Träger eine Risikoeinschätzung. Ist eine Gefährdung nicht auszuschließen, ist ein Schutzplan zu erstellen und zu entscheiden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt. Grundlage des Handelns der Einrichtungen oder Dienste des Trägers sind die trägerinternen Verfahrensstandards. (siehe Anlage 4)

§ 4

Insoweit erfahrene Fachkräfte

(1) Eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Person, welche eine (sozial-)pädagogische bzw. psychologische Ausbildung, spezielle Kenntnisse im Kinderschutz, Erfahrungen in der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl hat und über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie über eine umfassende Feldkompetenz verfügt. (siehe Anlage 5)

(2) Jeder Träger sollte im Regelfall eine geeignete insoweit erfahrene Fachkraft vorhalten.

(3) Verfügt der Träger nicht selbst über eine insoweit erfahrene Fachkraft oder wird im Einzelfall eine insoweit erfahrene Fachkraft mit speziellen Kenntnissen gebraucht, über die der fallzuständige Träger nicht verfügt, kann er von einem anderen Träger eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Für diesen Fall ist zwischen den betreffenden Trägern eine gesonderte Trägervereinbarung abzuschließen.

(4) Eine Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrene Fachkräfte ist Bestandteil dieser Vereinbarung. (siehe Anlage 6)

(5) Personelle Veränderungen der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem Jugendamt mit Angabe des Namens der neuen Fachkraft, der fachlichen Qualifikation und Erreichbarkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Zur Sicherung des fachlichen Austausches organisiert das Jugendamt am jeweiligen Regionalstandort ein Mal jährlich eine gemeinsame Beratung mit den insoweit erfahrenen Fachkräften (Kinderschutz).

(8) Der Träger verpflichtet sich, kalenderjährlich alle Fälle zu dokumentieren, in denen die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII tätig werden musste und die Anzahl der bearbeiteten Fälle **spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres** dem Jugendamt anzuzeigen.

Die Dokumentation erfolgt auf einem einheitlichen Dokumentationsbogen (siehe Anlage 7), der vom Jugendamt zur Verfügung gestellt wird. Der Dokumentationsbogen soll nach Jahresfrist als Nachweis zur Bedarfsanzeige des Trägers für die Prüfung der jeweiligen Aufwendungen der insoweit erfahrenen Fachkraft im Jugendamt dienen. Die Dokumentationspflicht beginnt mit Inkrafttreten der Vereinbarung.

§ 5

Beteiligung und Hilfeleistung

(1) Bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten durch den Träger ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Werden diese nicht beteiligt, so ist dies begründet zu dokumentieren.

(2) Je nach Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen wird dieser in altersgerechter Form einbezogen, einschließlich der Inaugenscheinnahme. Die Einbeziehung ist zu dokumentieren. Werden die Minderjährigen nicht einbezogen, ist dies begründet zu dokumentieren.

(3) Werden zur Abwendung einer Gefährdung Hilfen notwendig, so erhalten die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Beratung über notwendige und geeignete Hilfen sowie Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen.

(4) Nehmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, soll dies zunächst auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen, insbesondere zu Inhalt und Umfang, zwischen ihnen und dem Träger erfolgen. Die Verfahrensstandards zur Hilfeplanung bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Information des Trägers an das Jugendamt

(1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen nicht ausreichend oder sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, Hilfe anzunehmen oder kann sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die vereinbarten Hilfen gemäß § 5 Abs. 4 dieser Vereinbarung der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er das Jugendamt (siehe auch § 7). Diese Handlungsweise teilt der Träger dem Personensorgeberechtigten mit, soweit der wirksame Schutz des Minderjährigen dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Das Jugendamt ist durch den Leiter des Trägers oder einer von ihm benannten Person zu informieren, wenn:

- die Risikoabschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann,
- die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden,
- die gewährte Hilfe nicht ausreichend ist,
- der Träger die als notwendig erachtete Hilfe nicht erbringen kann.

Die Meldung an das Jugendamt ergeht unverzüglich*:

- zunächst durch telefonische Mitteilung an:
 - zuständige Sozialarbeiter bzw. dessen Vertreter (Anlage 8),
 - wenn nicht erreichbar: (Anlage 8),
 - bzw. Sekretariat des Jugendamtes
 - außerhalb der Dienstzeit: Leitstelle Greifswald,
- anschließend mit Aufnahmebogen (Anlage 9.1) per Fax.
- Gleichzeitig mit dem Aufnahmebogen ist die Dokumentation (Anlage 9.2-9.4) zur Risikoabschätzung und, falls vorhanden, der Schutzplan an das Jugendamt zu übermitteln.

* ohne schuldhaftes Zögern § 121 Abs.1 BGB

§ 7 Dokumentation

Der Träger stellt sicher, dass die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ergebenden Schutz- und Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentation hat dabei alle Verfahrensschritte des Hilfefalles zu beinhalten.

§ 8 Qualitätssicherung gemäß § 79a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständige Leitungsperson für die aktenkundige Unterrichtung ihrer Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a Absatz 4 SGB VIII Sorge trägt sowie für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig, mindestens ein Mal jährlich, durchzuführen, entsprechend zu evaluieren und zu dokumentieren. (Anlage 10)

(3) In den Leistungsbeschreibungen gemäß §§ 78 a ff SGB VIII bzw. den Konzepten der unterschiedlichen Angebote des freien Trägers sind ergänzende Aussagen zur Qualitätssicherung für das Aufgabenfeld des Kinderschutzes in Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII zu treffen.

(4) Um eine Optimierung von Risikoeinschätzungen und Verfahrensabläufen zu erreichen, erfolgt zwischen dem Jugendamt und dem Träger ein Mal jährlich eine

gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen. Die Ergebnisse der Auswertung sind zu dokumentieren.

§ 9 Datenschutz

(1) Der Träger hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu beachten.

(2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen gemäß § 65 Abs.1, Nr. 4 SGB VIII keine zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

§ 10 Vereinbarung zu § 72a SGB VIII

(1) Der Träger ist bei der Ausübung seiner Verantwortung zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften gemäß § 72 und 72a SGB VIII zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

(2) Der Träger erklärt verbindlich, keine hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, in seiner Einrichtung bzw. seinem Dienst zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.

(3) Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis vor Beginn der Aufnahme einer Beschäftigung die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1, Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.

Grundlage dafür ist das 5. Gesetz zur Änderung des BZRG vom 16. Juli 2009, gültig ab 1. Mai 2010 (sowie jede weitere Änderung).

Die Vorlage ist gemäß § 72a Abs.5 SGB VIII zu dokumentieren.

(4) Der Träger verpflichtet sich, sich von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der aktuellen Vereinbarung zu dem § 72a SGB VIII, ein Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1, Nr. 2a BZRG vorlegen zu lassen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | - Liste der Einrichtungen und Dienste des freien Trägers |
| Anlage 2 | - Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen |
| Anlage 3 | - Ablaufplanung bei der Umsetzung des § 8 a SGB 8 durch freie Träger |
| Anlage 4 | - Trägerinternes Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB III |
| Anlage 5 | - Anforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft |
| Anlage 6 | - Übersicht der insoweit erfahrene Fachkräfte bei freien Trägern der Jugendhilfe |
| Anlage 7 | - Jahresdokumentation |
| Anlage 8 | - Zuständigkeitsbereiche des Sozialpädagogischen Dienstes des Landkreises Vorpommern- Greifswald |
| Anlage 8.1 | - Standort Greifswald |
| Anlage 8.2 | - Standort Pasewalk |
| Anlage 8.3 | - Standort Anklam |
| Anlage 9.1- 9.4 | - Dokumentationsbogen für freie Träger der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung |
| Anlage 10 | - Evaluationsbogen |

(2) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

Ort / Datum

Ort / Datum

Leiterin des Jugendamtes
Karina Kaiser

Geschäftsführer/in

Anlage 1**Liste der Einrichtungen und Dienste des freien Trägers**

Stand vom: _____

Name und Anschrift des freien Trägers:

Einrichtungen/Dienste	seit (Beginn)	beendet/ge- schlossen am

Unterschrift des Trägers

Anlage 2

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen¹

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Im neu eingefügten § 8a SGB VIII ist mit Wirkung zum 01.10.2005 der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuelle Gewalt

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind, die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern (Missbrauch des Sorgerechts)
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung)
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

Blum-Maurice u. a. (2000, S. 2) definieren Kindesmisshandlung als eine *„nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“*.

Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.*

* Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

2.1. Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung.

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes

2.2. Misshandlung

- körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann) wie z.B. blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Störungen des ZNS sind die häufigste Misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma). Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da aufgrund der schleichenden Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- Sexuelle Gewalt

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch einen Erwachsenen oder durch wesentlich ältere jugendliche Personen, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

2.3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: **Vereitelung von Umgangskontakten**

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie z.B. zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

- **Körperlichen Entwicklung:**
Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- **Kognitiven Entwicklung:**
Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- **Psychischen Entwicklung:**
psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.)
- **Sozialen Entwicklung:**
Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation):**
Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit sowie Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdreaktion, depressiven Gefühlslagen.

Anlage 3

Ablaufplanung bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII durch freie Träger¹

Hinweis: Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte der folgenden Ablaufplanung, bezogen auf den konkreten Fall, zu dokumentieren.

	Handlung	Hinweis
1	Begründeter Verdacht	Siehe Anlage A „Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen“
↓		
2	Klärung und Überprüfung durch Fachkräfte im Team, zunächst anonym	Verfahrensrichtlinie des eigenen Trägers beachten (z.B. Frage der Einbeziehung der Leitung)
↓		
3	Beratung mit insofern erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII Abs. 4: Gefährdungsrisiko abschätzen	Siehe Anlage D „Liste der erfahrenen Fachkräfte im Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe“
↓		
4	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (PSB) und dem Kind bzw. Jugendlichen	Unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen Fachkraft, wenn dadurch Hilfe nicht gefährdet wird; bei dem Gespräch müssen mind. 2 Kräfte anwesend sein
↓		
5	Entweder	oder
		Eine klare Entscheidung muss getroffen werden
↓		
6.1	Kooperation Hilfeangebot	- Abwendung des Risikos durch Handlungen der PSB - Inanspruchnahme einer Hilfe - Beantragung von Hilfe zur Erziehung durch PSB
6.2		Ablehnung Information des JA bei gleichzeitiger Information der PSB - Außerhalb der Dienstzeit des JA Information an (Ansprechpartner benennen)

[illegible]

Anlage 5

Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII

Anforderungen

Immer wieder steht die Frage nach den erforderlichen Voraussetzungen und Kompetenzen, um als insoweit erfahrene Fachkraft tätig sein zu können.

Grundsätzlich gilt es hier festzustellen, dass zunächst die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllt sein müssen. Damit ist gesichert, dass ausschließlich Fachkräfte in diesem Sinne in Frage kommen und z. B. ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe mit dieser Aufgabe nicht betraut werden können.

Zudem scheint es sinnvoll, über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung insbesondere in der Arbeit mit Krisen zu verfügen, was im Umkehrschluss u. a. Berufsanfänger/innen von der Übernahme dieser Aufgaben faktisch ausschließt.

Zudem sollten bestimmte Kernkompetenzen besonders ausgeprägt und entwickelt sein. Diese beziehen sich insbesondere auf:

- fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse (BGB, SGB V, VIII, IX, XII, FamFG, Datenschutz, StGB),
- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
- das Wissen über die regionale Angebotsstruktur und über entsprechende Netzwerke,
- die Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung und Moderation von Gruppen,
- das Wissen um gruppendynamische Prozesse und Sicherheit im Umgang mit diesen,
- das Wissen um riskante kindbezogene Lebenssituationen bzw. entsprechende Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkung auf die kindliche Entwicklung,
- die Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- die Fähigkeit professioneller Balance zwischen Distanz und Nähe sowie Abgrenzung,
- die Kenntnisse über und Erfahrungen mit der Arbeit von Jugendämtern,
- die Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten und Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft),
- das Wissen um den Auftrag und die Arbeitsweise weiterer kinderschutzrelevanter Institutionen aus den Bereichen Bildung (Kita, Schule), Gesundheit (Gesundheitsamt, Kliniken, niedergelassene Ärzte, Hebammen), Soziales (Sozialamt, Betreuungsangebote) oder Arbeit (Arbeitsamt, Angebote der Berufsförderung und -ausbildung).

Anlage 6

Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte bei freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

[illegible]

[illegible]

Anlage 8

**Übersicht der Zuständigkeitsbereiche
des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes
im Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Anlage 8.1

Sozialpädagogischer Dienst des Jugendamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Standort Greifswald, Feldstraße 85 a

(Sekretariat des Amtes: Telefon: 03834 87602001 Fax: 03834 87609010

Teamleiterin am Standort Greifswald:

Erdtling, Jana Telefon: 03834 87602607 Fax: 03834 87609010

E-Mail: Jana.Erdtling@kreis-vg.de

Jugendamt, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald

Stand: August 2015

Name	Zuständigkeitsbereich/e	Sprechzeiten in den Außensprechstunden	Telefon	Name des Vertreters
Fr. Heyding-Stoff Hilfen zur Erziehung	➤ Ostseeviertel/ Ryck- und Parkseite, Riems und Friedrichshagen, Koitenhäger Landstr., Ostrowskistr., E.- Thälmann-Ring (SW II), An den Gewächshäusern, Gut Koitenhagen	➤ in Greifswald	➤ Tel.: 03834 8760 2618 ➤ Fax: 03834 8760 9010 ➤ Manuela.Heyding-Stoff@kreis-vg.de	Frau Rosinsky Frau Teich
Fr. Rosinsky Hilfen zur Erziehung	➤ altes Ostseeviertel, Eldena, Wieck, Ladebow, Wolgaster Straße	➤ in Greifswald	➤ Tel.: 03834 8760 2621 ➤ Fax: 03834 8760 9010 ➤ Kerstin.Rosinsky@kreis-	Frau Teich Frau Heyding-Stoff

	einschließlich Straßen links u. rechts		vg.de	
Fr. Teich Hilfen zur Erziehung	➤ Makarenkostr. und Schönwalde I außer Lomonossowallee und H.- Hertz-Str.	➤ In Greifswald	➤ Tel.: 03834 8760 2676 ➤ Fax: 03834 8760 9010 ➤ Anja.Teich@kreis-vg.de	Frau Rosinsky Frau Heyding-Stoff
Fr. Abs Hilfen zur Erziehung	➤ Obstbaumsiedlung , Südstadt, Mehring-Str. - bis Kreuzung K.- Liebknecht- Ring, Vulkanstr., Feldstr., Brinkstr., Wittestr., Anklamer Str.	➤ In Greifswald	➤ Tel.: 03834 8760 2610 ➤ Fax: 03834 8760 9010 ➤ Ute.Abs@kreis-vg.de	Frau Janke Frau Finkenstein
Fr. Janke Hilfen zur Erziehung	➤ Schönwalder Chaussee, Brandteichstr., Kapaunenstr., Fleischervorstadt, Beimlerstr. Stadtkern/Stadtran- dsiedlung, Galgenkampwiese ,Ziegelhof	➤ In Greifswald	➤ Tel.: 03834 8760 2619 ➤ Fax: 03834 8760 9010 ➤ Madleen.Janke@kreis-vg.de	Frau Abs Frau Finkenstein

Fr. Finkenstein Hilfen zur Erziehung	➤ Schönwalde II, außer Koitenhägener Landstr., Ostrowskistr., Makarenkostr. und E.-Thälmann-Ring (SW II)	➤ In Greifswald	➤ Tel.: 03834 8760 2617 ➤ Fax: 03834 8760 9010 ➤ Beate.Finkenstein@kreis-vg.de	Frau Janke Frau Abs
Fr. Netzel Hilfen zur Erziehung	➤ Amt Landhagen außer Dersekow sowie H.-Hertz-Str. und Lomonossowallee,	➤ in Greifswald	➤ Tel.: 03834 8760 2620 ➤ Fax: 03834 8760 9010 ➤ Margitta.Netzel@kreis-vg.de	Frau Strahl Frau Lüthgens
Fr. Lüthgens Hilfen zur Erziehung	➤ Peenetal-Loitz, Dersekow	➤ In Greifswald ➤ In Loitz 14-tägig von 9:00-18:00 Uhr	➤ Tel.: 03834 8760 2675 ➤ Fax: 03834 8760 9010 ➤ Elisabeth.Luethgens@kreis-vg.de	Frau Strahl Frau Netzel
Fr. Strahl Hilfen zur Erziehung/ Jugendgerichtshilfe	➤ Amt Jarmen-Tutow ➤ Peenetal-Loitz, Jarmen-Tutow	➤ In Greifswald ➤ In Jarmen 14-tägig nach Absprache	➤ Tel.: 03834 8760 2633 ➤ Fax: 03834 8760 9010 ➤ Gabriele.Strahl@kreis-vg.de	Frau Lüthgens Frau Netzel Herr Hartung (JGH)
Hr. Hartung Jugendgerichtshilfe	➤ Hansestadt Greifswald Stadt,	➤ In Greifswald	➤ Tel.: 03834 8760 2632	Frau Strahl (JGH)

	Amt Landhagen		➤ Fax: 03834 8760 9010 ➤ Siegfried.Hartung@kreis-vg.de	
--	---------------	--	--	--

Sprechzeiten in Greifswald:

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes : Montag bis Donnerstag von 16:00 Uhr bis 08:00 Uhr
 Freitag bis Montag von 12:00 Uhr bis 8.00 Uhr
 unter Tel.: 03834 777 870

Anlage 8.2

Sozialpädagogischer Dienst des Jugendamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald
Standort Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
(Sekretariat des Amtes: Telefon: 03834 87602717 Fax: 03834 87609010)

Teamleiterin am Standort Pasewalk:
 Hänsch, Christin Telefon: 03834 87602692 Fax: 03834 876092692
 E-Mail: christin.haensch@kreis-vg.de
 Jugendamt, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

Überblick der Zuständigkeitsbereiche mit Sprechstunden bzw. Außensprechstunden der Sozialarbeiter, des Pflegekinderwesens und der Jugendgerichtshilfe

Stand 2016

Name	Zuständigkeitsbereich/e Sozialraum V	Sprechzeiten in den Außensprechstunden	Telefon	Name des Vertreters
Frau Lieckfeldt	➤ Stadt Torgelow, Torgelow Holl	➤ in Ueckermünde ➤ montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ➤ donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	➤ 039771 54799 ➤ 03834 8760 2685 ➤ jacqueline.lieckfeldt@kreis-vg.de	Frau Volz
Frau Volz	➤ Stadt Eggesin, ➤ Vogelsang-Warsin, Ahlbeck, Altwarp, Luckow,Hintersee ➤ Stadt Ueckermünde	➤ in Ueckermünde ➤ dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ➤ donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	➤ 039771 54799 ➤ 03834 8760 2682 ➤ petra.volz@kreis-vg.de	Frau Lieckfeldt

	Buchstabe K und J			
Frau Paulerberg	➤ Stadt Ueckermünde außer Buchstaben K und J ➤ Liepgarten	➤ in Ueckermünde ➤ dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr ➤ mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	➤ 039771 54799 ➤ 0383487602708 ➤ sylvia.paulerberg@kreis-vg.de	Frau Kintscher
Frau Schapat	➤ Ferdinandshof ➤ Heinrichsruh ➤ Altwigshagen, ➤ Meiersberg, ➤ Lübs ➤ Torgelow-Drögeheide, ➤ Hammer, Liepe	➤ in Pasewalk	➤ 03834 8760 2687 - grit.schapat@kreis-vg.de	Frau Fengler
Frau Kintscher Sozialarbeit und Jugendgerichtshilfe	JGH Sozialraum V ➤ Mönkebude ➤ Grambin ➤ Leopoldshagen	➤ in Ueckermünde dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	➤ 03834 8760 2696 ➤ petra.kintscher@kreis-vg.de	Frau Paulerberg

Frau Fengler	➤ Amt Löcknitz-Penkun ➤ Penkun, ➤ Löcknitz, Book, Grambow, Plöwen, Krackow, Blankensee ➤ Rothenklempeno, Ramin, Glasow, Nadrensee	➤ in Pasewalk	➤ 03834 8760 2686 ➤ antje.fengler@kreis-vg.de	Frau Schapat
Frau Kegler	➤ Stadt Pasewalk A - K ➤ Bergholz, Rossow, Polzow, Zerrenthin, Damerow, Züsedom, Fahrenwalde	➤ in Pasewalk	➤ 03834 8760 2722 ➤ kristin.kegler@kreis-vg.de	Frau Petitjean
Frau Petitjean	➤ Stadt Pasewalk L – Z ➤ Krugsdorf, Koblenz, Viereck	➤ in Pasewalk	➤ 03834 8760 2709 ➤ myrjam.petitjean@kreis-vg.de	Frau Kegler
Herr Rieck Sozialarbeit und Jugendgerichtshilfe	JGH Sozialraum VI ➤ Rollwitz	➤ in Pasewalk	➤ 03834 8760 2637 ➤ thomas.riek@	Frau Fengler/ Frau Hänsch JGH: Frau Kintscher

	➤ Niden ➤ Brietzig ➤ Jatznick, ➤ Schmarsow		kreis-vg.de	
--	---	--	-------------	--

FAX des Jugendamtes : 03834 8760 9010

Die Sprechzeiten in Pasewalk lauten wie folgt:

Dienstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr

Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes:

Montag bis Donnerstag	von 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Freitag bis Montag	von 12.00 Uhr bis 8.00 Uh

unter Tel.: 03834 777 870

Anlage 8.3

Zuständigkeitsbereiche

Sozialpädagogischer Dienst des Jugendamtes im Landkreis Vorpommern- Greifswald

Standort Anklam, Leipziger Allee 26

(Sekretariat: Telefon 03834 87602601 Fax 03834 87609010)

Teamleiterin Team 1 am Standort Anklam

Knolle, Gudrun Telefon 03834 87602639

E- Mail: gudrun.knolle@kreis-vg.de

Stand 1.1.2016

Name	Zuständigkeitsbereich/e	Sprechzeiten in den Außensprechstunden	Telefon	Name des Vertreters
Frau Vonnekold	➤ Amt Anklam Land	➤ in Anklam	➤ 03834 8760 2644	Frau Hauptmann
Frau Hauptmann	➤ Amt Anklam Land	• in Anklam	➤ 03834 8760 2648	Frau Vonnekold
Frau Range	➤ Amt Züssow Bereich: Züssow, Gützkow	➤ im Amt Züssow , bei Bedarf ➤ Telefon für Anklam	➤ 038355/643115 ➤ 03834 8760 2642	Frau Wiese
NN	➤ Stadt Anklam (Südstadt, Mittelfeld, Hospitalstraße))	➤ In Anklam	➤ 0383487602662	Frau Manthey
Frau Thom	➤ Amt Züssow (Bereich Ziethen)	➤ In Anklam	➤ 03834 8760 2638	Frau Benker

	➤ Amt Usedom Süd (Stadt Usedom, Rankwitz, Lieper Winkel)		➤ 03834/8760 2638	
Frau Karge	➤ Amt am Peenestrom ➤ (Stadt Wolgast)	➤ in Wolgast, Pestalozzistraße 45, ➤ dienstags von 9.00 – 18.00 Uhr ➤ donnerstags von 9.00- 16.00 Uhr	03834 8760 2635	Herr Lübs
Frau Kannenberg	➤ Amt Usedom Nord	➤ in Wolgast, Pestalozzistraße 45 ➤ dienstags von 9.00 – 18.00 Uhr ➤ donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr	➤ 03834 8760 2647	Frau Sauer
Frau Sauer	➤ Amt Usedom Süd (Koserow, Zempin, Loddin, Ückeritz, Korswandt, Zirchow, Dargen), ➤ Kaiserbäder ➤ Amt Usedom Süd (P udagla, Mellenthin, Benz)	➤ donnerstag von 09.00 – 16.00 Uhr in Wolgast, Pestalozzistraße 45	03834 8760 2646	Frau Kannenberg
Frau Pioch Sozialarbeit und Jugendgerichtshilfe	➤ Amt am Peenestrom ➤ (Stadt Wolgast, Schillerstr., Breitscheidstr.,Zim	➤ in Wolgast, Pestalozzistraße 45, ➤ Dienstag von 9.00 – 18.00 Uhr, ➤ Donnerstag von 9.00 – 16.00 Uhr	➤ 03834 8760 2657	Frau Wiese JGH Frau Thom SpD

	mermannstr., Thälmannstr.,Heb erleinstr. ,Beckmannstr.) ➤ JGH ➤ Amt am Peenestrom ➤ (außer Lassan) ➤ Insel Usedom Nord und Amt Usedom Süd(außer ehemals Usedom Süd und Amt Ahlbeck bis Stettiner Haff) ➤ Amt Lubmin ➤ Amt Züssow (außer ehemals Amt Ziethen)			
Frau Manthey	➤ Stadt Anklam ➤ (Innenstadt , Paswalker Allee, Pasewalker Str.,Demminer Str.,Leipziger Allee)	➤ In Anklam	03834 8760 2661	NN

Frau Wiese Sozialarbeit und Jugendgerichtshilfe	➤ JGH ➤ Stadt Anklam ➤ Amt Anklam Land ➤ Amt Usedom Süd ➤ Amt Usedom Süd(ehemals Amt Ahlbeck bis Stettiner Haff) ➤ Amt Züssow (ehemals Amt Ziethen) ➤ Amt am Peenestrom(ehemals Amt Ziethen) ➤ Sozialarbeit Stadt Anklam (Birkenweg, Eichenweg, Lindenstrasse)	➤ in Anklam	03834 8760 2651	Frau Range
Herr Lübs	Amt am Peenestrom (Stadt Wolgast)	➤ in Wolgast, Pestalozzistraße 45, ➤ dienstags von 9.00 – 18.00 Uhr ➤ donnerstags von 9.00- 16.00 Uhr	03834 8760 2669	Frau Karge

Frau Benker	➤ Amt am Peenestrom (Wolgast Umland) Lassan, Klotzow, Hohensee, Jamitzow, Zemitz, Buggenhagen Pulow, Waschow, Bauer, Schalense, Pritzier, Buddenhagen, Hohendorf, Ziemitz, Neeberg, Neuendorf, Krummin ➤ Amt Lubmin	➤ In Wolgast, Pestalozzistraße 45 ➤ donnerstags von 9.00 –16.00 Uhr ❖ In Lubmin 14- täglich dienstags von 9.00- 17.00 Uhr	03834 8760 2653	Frau Thom
-------------	---	--	-----------------	-----------

Die Sprechzeiten in Anklam lauten wie folgt:

Dienstag
Donnerstag

von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr

Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes_:

Montag bis Donnerstag von 16:00 Uhr bis 08:00 Uhr
Freitag bis Montag von 12:00 Uhr bis 8.00 Uhr
unter Tel.: 03834 777 870

Anlage 9.1

Aufnahmeblatt zur Information zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Landkreises Vorpommern-Greifswald

Standort:

Aufnehmender:

Datum:

Uhrzeit:

Angaben zum Meldenden

Aufklärung über eventuelle Folgen der Weiterleitung der Meldedaten

☐

JA

☐

NEIN

Melder/in bittet um:

☐

Anonymität

☐

um vertrauliche Behandlung seiner persönlichen Daten

☐

keine Angabe

☐

Melder/in ist bereit zur Freigabe seiner Daten

Meldung erfolgte:

☐

persönlich

☐

telefonisch

☐

schriftlich

Beziehung des/der Melders/in zur gefährdeten Person bzw. zur Familie

☐

Verwandter, nämlich:

☐

soziales Umfeld, nämlich:

☐

Institution:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

Information über Familie

Mutter (1)

Familienmitglied:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Sorgerecht:

☐ ja

☐ nein

Vater (1)

Familienmitglied:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Sorgerecht:

☐ ja

☐ nein

Weitere Personen

Familienmitglied:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Sorgerecht:

☐ ja

☐ nein

Familienmitglied:

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Sorgerecht:

☐ ja

☐ nein

(1) Stiefmutter, Adoptiv-, Pflege-, Großmutter, sonstige Verwandte oder Personen
- bitte konkret benennen – bzw. beim Vater die männliche Variante

Information zum Kind / Jugendlichen**Kind**

Name, Vorname:

Alter:

Aufenthalt:

Besuch einer Einrichtung:

Kind

Name, Vorname:

Alter:

Aufenthalt:

Besuch einer Einrichtung:

Kind

Name, Vorname:

Alter:

Aufenthalt:

Besuch einer Einrichtung:

Kind

Name, Vorname:

Alter:

Aufenthalt:

Besuch einer Einrichtung:

Kind

Name, Vorname:

Alter:

Aufenthalt:

Besuch einer Einrichtung:

Angaben zum Sachverhalt**Sachverhaltsschilderung:**

Wann wurde der Sachverhalt vom Meldenden zum ersten Mal wahrgenommen?

Die Meldung beruht auf ☐ eigene Beobachtung ☐ Hörensagen
☐ Vermutung

Wer kann weitere Informationen geben?

Sind die Eltern zum Sachverhalt angesprochen worden? ☐ JA ☐ NEIN

Wer gehört noch zur Familie?

Was sind die Beweggründe des/der Melder/s/in und warum erfolgt gerade **jetzt** die Meldung?

Wurden durch den / die Melder/in weitere Dienste/Institutionen informiert?

☐ JA ☐ NEIN

Wenn Ja, Wann und welche

Ist der/die Melder/in zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit?

☐ JA ☐ NEIN

Übergabe der Meldung, wenn keine eigene Zuständigkeit

☐ Vorgang wurde übergeben am: _____

Unterschrift

☐ Vorgang wurde übernommen am: _____

Unterschrift

☐ Die Sachgebietsleitung spD wurde am _____ um _____ Uhr informiert.

☐ Bei Nichtanwesenheit der Sachgebietsleitung spD wurde am: _____ um _____ Uhr der nächste Dienstvorgesetzte informiert.

Unterschrift des Aufnehmenden

Anlage 9.2

Risikoeinschätzung (zuständiger Sozialarbeiter / Team)

Zuständiger Sozialarbeiter _____

Zur Mitteilung vom: _____ Betroffene Familie: _____

Fall bekannt?

☐ JA ☐ NEIN

Akte vorhanden?

☐ JA ☐ NEIN

Bewertung der Meldung im Team

(Einschätzung erfolgt durch mindestens 2 Kollegen)

Name: _____

Name: _____

Name: _____

Mögliche in der Meldung angesprochene Gefährdungsgrundlagen

- ☐ allgemeine Vernachlässigung
- ☐ keine oder unzureichende Versorgung des Kindes / der Kinder
- ☐ keine Lebensmittel
- ☐ Verwahrlosung der Häuslichkeit
- ☐ seelische Gefährdung
- ☐ Suizidgefahr → Meldung an sozialpsychiatrischen Dienst Gesundheitsamt
- ☐ häusliche Gewalt
- ☐ körperliche Gewalt
- ☐ sexuelle Gewalt
- ☐ Beziehungs- und Autonomiekonflikte
- ☐ Aufsichtspflichtverletzung
- ☐ Anderes:

Erste Einschätzung zum geschilderten Problem:

☐ keine Gefährdung, Begründung:

☐ Einschätzung nicht möglich

☐ allgemeines Problem ohne erhöhten Interventionsbedarf

☐ erheblich belastete Lebenssituation für die Kinder → Klärung Hilfebedarf

☐ akute Gefahr als sicher anzunehmen

Notwendige Maßnahmen:

☐ kein Handlungsbedarf

☐ Sofortmaßnahmen:

☐ Informationseinholung bei Dritten

Welche Institution:

☐ schriftliche Einladung zum Gespräch

☐ sofortiger unangemeldeter Hausbesuch

☐ unangemeldeter Hausbesuch innerhalb von:

☐ angemeldeter Hausbesuch

☐ Sachgebietsleiter/Teamleiter oder dessen Vertreter hat Aufnahmeblatt erhalten

Datum:

Unterschrift zuständiger Sozialarbeiter

Anlage 9.3

Dokumentationsbogen Hausbesuch gemäß § 8a SGB VIII

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Protokoll zur Meldung vom:

Name: _____

Sozialarbeiter: _____

Datum: _____ Unterschrift / zuständiger Sozialarbeiter

Weitere Anwesende beim Hausbesuch:

Checkliste

1. Wohnraum / Häuslichkeit

	Ja	Nein	nicht einschätzbar
Wohnraum ist ausreichend vorhanden Zimmeranzahl: _____	☐	☐	☐
Wohnung ist beheizbar	☐	☐	☐
Heizmaterial ist in ausreichender Form vorhanden	☐	☐	☐
Warmwasseraufbereitung ist gegeben	☐	☐	☐
Stromversorgung ist gegeben	☐	☐	☐
Wohnzimmer in Augenschein genommen	☐	☐	☐
Küche in Augenschein genommen	☐	☐	☐
Badezimmer in Augenschein genommen	☐	☐	☐
Flur in Augenschein genommen	☐	☐	☐
Wohnraum ist ausreichend möbliert	☐	☐	☐
jedes Kind hat sein eigenes Bett	☐	☐	☐
jedes Kind hat Stauraum für Kleidung, Schulsachen und Spielzeug	☐	☐	☐
Kinder haben räumliche Gelegenheit zum Spielen	☐	☐	☐

Anmerkungen:

2. Hygienische Verhältnisse

	Ja	Nein	nicht einschätzbar
in der Wohnung/Haus liegen hygienische Zustände vor	☐	☐	☐
in der Wohnung/Haus besteht eine Grundordnung	☐	☐	☐
Reinigungsutensilien und Putzmittel stehen zur Verfügung	☐	☐	☐
Sanitärbereich ist funktionstüchtig, ausreichend ausgestattet	☐	☐	☐
Sanitärbereich ist in einem hygienischen Zustand	☐	☐	☐
Küchenbereich ist funktionstüchtig (Spüle, Herd, Kühlschrank)	☐	☐	☐
Küchenbereich ist in einem hygienischen Zustand	☐	☐	☐
Körperpflegemittel (Seife, Zahnbürste, Waschlappen, Handtücher) sind für alle Familienmitglieder vorhanden	☐	☐	☐
Waschmaschine und Waschmittel vorhanden	☐	☐	☐
Schmutzkleidung wird von sauberer Kleidung getrennt aufbewahrt	☐	☐	☐
Lebensmittel werden ausreichend hygienisch aufbewahrt	☐	☐	☐
Abfall wird regelmäßig entsorgt	☐	☐	☐
Schimmelbefall	☐	☐	☐
Ungezieferbefall	☐	☐	☐

Anmerkungen:

3. Ernährung / medizinische Versorgung

	Ja	Nein	nicht einschätzbar
Kind wird ausreichend täglich ernährt	☐	☐	☐
bei Säuglingen / Kleinkindern altersgerechte Nahrungsmittel vorhanden	☐	☐	☐
Lebensmittel verfügbar	☐	☐	☐
medizinische Notsituation erkannt	☐	☐	☐
Arzttermine werden wahrgenommen	☐	☐	☐
U-Untersuchungen sind durchgeführt (U-Heft wurde vorgelegt)	☐	☐	☐
offensichtlicher medizinischer Behandlungsbedarf bei ja bzw. nicht einschätzbar behandelnder Arzt:	☐	☐	☐

Anmerkungen:

[illegible]

4. Soziale Einbindung der Kinder

Kita **Ja** ☐ **Nein** ☐

Kind 1:

Einrichtung: _____

Kind 2:

Einrichtung: _____

Kind 3:

Einrichtung: _____

Besuch Schule

☐ ☐

Kind 1:

Einrichtung: _____

Kind 2:

Einrichtung: _____

Kind 3:

Einrichtung: _____

Freizeit

☐ ☐

Kind 1:

Einrichtung: _____

Kind 2:

Einrichtung: _____

Kind 3:

Einrichtung: _____

Andere Hilfen und Leistungen

☐ ☐

Kind 1:

Einrichtung: _____

Kind 2:

Einrichtung: _____

Kind 3:

Einrichtung:

Anmerkungen:

5. Wirtschaftliche Verhältnisse

Überblick über die regelmäßigen Einnahmen der Familie:

- ☐ Einkommen aus Erwerbstätigkeit
- ☐ Sozialleistungen (Hartz IV,....)
- ☐ Renten
- ☐ Andere

Die Familie hat einen Überblick über die Höhe der regelmäßigen Ausgaben

☐ ja ☐ nein

bestehen Schulden

☐ ja ☐ nein

Anmerkungen

6. Abschließende Bewertung der Gefährdung nach Hausbesuch

(gefährdete Bereiche ankreuzen)

- ☐ Wohnraumsituation / Häuslichkeit
- ☐ Hygienische Verhältnisse
- ☐ Ernährung / medizinische Versorgung
- ☐ Soziale Einbindung der Kinder
- ☐ Wirtschaftliche Verhältnisse
- ☐ Situation der Sorgeberechtigten

☐ **akute Gefährdung**

Einzuleitende Maßnahmen:

☐ **Gefährdung mit Hilfebedarf**

☐ **keine Gefährdung aber Hilfebedarf**

☐ **keine Gefährdung, kein Hilfebedarf**

Anlage 9.4

Sozialarbeiterin/in:

Datum:

Gefährdungs- und Risikoeinschätzung Bewertung und Entscheidung

Zur Meldung vom:

Betroffene/s Kind/er:

Anschrift und Tel.-Nr.:

1. Datensammlung zur Familienkonstellation Erwachsene – Familienmitglied -

Mutter
☐ led. ☐ verh. ☐ gesch. ☐ verw. ☐ wiederh.

Name, Vorname

Geb. am:

Arbeitssituation

Bemerkungen/Sonstiges

Vater
☐ led. ☐ verh. ☐ gesch. ☐ verw. ☐ wiederh.

Name, Vorname

Geb. am:

Arbeitssituation

Bemerkungen/Sonstiges

Weitere Person*
☐ led. ☐ verh. ☐ gesch. ☐ verw. ☐ wiederh.

Name, Vorname

Geb. am:

Arbeitssituation

Bemerkungen / Sonstiges

* Stiefmutter, Adoptiv-, Pflege-, Großmutter, ,sonstige Verwandte oder Personen
- bitte konkret benennen bzw. beim Vater die männliche Variante und Familienstand –

Minderjährige/s Kind / Kinder:

1. Kind

Name:

Geb. am:

Sorgerecht:

Einrichtung ☐ und Betreuer:

Kinderarzt:

2. Kind

Name:

Geb. am:

Sorgerecht:

Einrichtung ☐ und Betreuer:

Kinderarzt:

3. Kind

Name:

Geb. am:

Sorgerecht:

Einrichtung ☐ und Betreuer:

Kinderarzt:

4. Kind

Name:

Geb. am:

Sorgerecht:

Einrichtung ☐ und Betreuer:

Kinderarzt:

☐ Kindertagesstätte, Schule, Heim o.ä.

2. Kontaktaufnahme

☐ Hausbesuch erfolgte am _____ um _____ Uhr in Begleitung von _____

und am: _____ um _____ Uhr in Begleitung von _____

☐ Bei o. g. Versuchen eines Hausbesuches wurde niemand angetroffen, folgende Schritte wurden unternommen:

☐ Gespräch (im Amt) ist erfolgt am: _____ um _____ Uhr

Beim Hausbesuch angetroffen wurde/n bzw. am Gespräch nahmen teil:

☐ Eltern ☐ alleinerziehende Mutter ☐ alleinerziehender Vater

☐ Elternteil mit Partner ☐ sonstige Personen

☐ alle Kind/er der Familie ☐ nicht alle Kind/er der Familie

Wenn nicht alle Kinder gesehen, Begründung bzw. eingeleitete Schritte:

[illegible]

3. Situationsbeschreibung:

Situation des Kindes / der Kinder

(z.B. Körperpflegezustand, Schlaf- und Wachplatz, Kleidung, Vorsorgeuntersuchungsheft eingesehen / letzter Eintrag)

Situation der Eltern

(z.B. Problemakzeptanz, Problemkonkurrenz, Hilfeakzeptanz, Fähigkeit zur Hilfeannahme, Gewährung des Kindeswohls durch die Eltern – Sorgeberechtigten -, Suchtmittelmissbrauch, schwere psychische Störungen, religiöse oder ideologische Überzeugungen, eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten)

Zusätzliche Kontaktaufnahme mit:

- ☐ Kinder-, Hausarzt ☐ Kindereinrichtung
☐ Tagesmutter ☐ Interventionsstelle
☐ Schule
☐ Anderen:

Bemerkungen:

4. Bewertung:

Hat sich der Verdachtsmoment bestätigt? ☐ JA ☐ NEIN

Gibt es andere Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen? ☐ JA ☐ NEIN

Wenn JA, welche:

- | | |
|--|--|
| ☐ allgemeine Vernachlässigung | ☐ körperliche Misshandlung / Gewalt |
| ☐ Unterversorgung, Fehlen v. Lebensmitteln/Kleidung | ☐ medizinische Unterversorgung |
| ☐ sexueller Missbrauch | |
| ☐ seelische Gefährdung | ☐ häusliche Gewalt |
| ☐ Suchtproblematik | ☐ Wohnraumsituation |
| ☐ Schulproblematik | ☐ Entwicklungsverzögerung |
| ☐ andere Schilderung: | |

Ggf. Bemerkungen:

5. Entscheidung:

Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor

- ☐ erneuter Kontakt nicht erforderlich
- ☐ Antrag auf HzE wurde am _____ gestellt
- ☐ HzE, § _____ SGB VIII ist seit _____ in der Familie
- ☐ schriftliche Vereinbarung abgeschlossen (Anlage)
- ☐ HzE, § _____ SGB VIII ist seit _____ in der Familie

☐ Andere Regelung:

Kindeswohlgefährdung ist nicht auszuschließen

- ☐ Teambesprechung
- ☐ weiter mit Fallrecherche
- ☐ Antrag auf HzE wurde am _____ gestellt
- ☐ HzE, § _____ SGB VIII ist seit _____ in der Familie
- ☐ Vereinbarung abgeschlossen
- ☐ Erörterung vor dem Familiengericht
- ☐ Plan zum Schutz des Kindes (Anlage)
- ☐ Andere Regelung:

akute Kindeswohlgefährdung

- ☐ vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII
- ☐ Anrufung des Familiengerichtes
- ☐ Schweigepflichtentbindungen wurden aufgenommen (Anlage)
- ☐ Vorgesetzte/r (Name) informiert am _____

6. Eintragen in GEDOK LDS

☐

Unterschrift zust. Sozialarbeiter/in

Anlage 10 Evaluationsbogen

Wird noch erarbeitet durch die Planungsgruppe Hilfen zur Erziehung